

Amtliche Bekanntmachung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock der Satzung über Bebauungsplan Nr. 09.SO.156.1 „Erweiterung Landhotel Rittmeister“

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat in ihrer Sitzung am 17.04.2024 den

Bebauungsplan Nr. 09.SO.156.1 „Erweiterung Landhotel Rittmeister“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Das Plangebiet wird begrenzt:

Im Norden: durch das Wohngrundstück „Biestower Damm“ Nr. 2 sowie durch Freiflächen eines Reiterhofes,
im Osten: durch den „Biestower Damm“,
im Süden und Westen: durch den „Damerower Weg“.

(siehe Übersichtsplan)

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan und die Begründung sowie die für die Planung zu Grunde liegenden Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) dazu ab sofort im

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Mobilität, Neuer Markt 3 während der nachstehend genannten Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstags 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Donnerstags 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr

Einsichtnahme zu anderen Zeiten ist nur nach vorheriger Absprache möglich. Ergänzend können der Bebauungsplan und die Begründung dazu im Internet unter bplan.geodaten-mv.de/ oder www.geoport-hro.de/desktop über das Kartenthema Bauen und Stadtplanung/ B-Pläne eingesehen und heruntergeladen werden.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hanse-

und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin

Rostock, den 13.09.2024